

CHARTA ZUM BERGSTEIGEN DES CLUB ARC ALPIN (C.A.A.)

Präambel

Seit über hundert Jahren engagieren sich die Alpenvereine des CAA zu allen Fragen des Bergsteigens und anderer Tätigkeiten im Gebirge. Sie sind wichtige Partner bei Fragen über den Schutz des Alpenraums.

Laut ihren Statuten fördern sie die Entwicklung des Bergsteigens, setzen sich für den Schutz der Natur ein und unterstützen die Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung des Alpenraumes.

Derzeit sind im Club Arc Alpin (CAA) der Deutsche Alpenverein (DAV), der Club Alpino Italiano (CAI), der Oesterreichische Alpenverein (OeAV), der Club Alpin Français (FFCAM), der Schweizer Alpen-Club (SAC), der Planinska Zveza Slovenije (P.Z.S.), der Alpenverein Südtirol (AVS) und der Liechtensteiner Alpenverein (LAV) zusammengeschlossen. Die Alpenvereine des CAA haben das Bedürfnis, enger zusammenzuarbeiten und ihre Arbeitsweisen untereinander anzugleichen. Die Alpenvereine des CAA sehen sich einem verantwortungsvollen Alpinismus verpflichtet, der die Interessen der Bergsteiger mit den Bedürfnissen einer umsichtigen Nutzung und nachhaltigen Entwicklung des alpinen Raums und seiner Lebensformen in Einklang bringt.

Die Alpenvereine des CAA vertreten insgesamt 1'700'000 Mitglieder, verwalten 1'500 Schutzhütten und erhalten Hunderttausende km Wanderwege.

Seit Januar 1996 hat der CAA außerdem Beobachterstatus in der Alpenkonvention.

Die Alpinverbände des CAA wollen mit ihrem eigenem Verhalten deshalb einen Beitrag leisten

- zum Schutz der Bergwelt und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Menschen, die dort leben,
- zur Erhaltung unberührter Bergregionen (Wildnis-Gebiete),
- zur Abwehr einseitiger Reglementierungen und behördlicher Einschränkungen hinsichtlich bergsteigerischer Aktivitäten,
- zur Sicherung des freien Zugangs zur alpinen Landschaft und zur Förderung des Bergsteigens als einzigartige Erlebnisform, auch für nachfolgende Generationen.

Sie vereinbaren deshalb im Bewusstsein

- der wachsenden Bedrohung des Alpenraums durch weitere Erschließungen,
- der fortschreitenden Schädigung natürlichen Lebensgrundlagen der einheimischen Bevölkerung,
- der Gefährdung der Artenvielfalt,
- der zunehmenden Beeinträchtigung des einzigartigen Erlebnis- und Erholungswertes der alpinen Landschaft und
- der Gefährdung des Entwicklungsspielraums nachfolgender Generationen,

die universell gültigen, vor allem aber den Alpenraum betreffenden **Grundsätze zum Bergsteigen**. Sie gehen in dieser Charta nicht nur eine Selbstverpflichtungen ein, sondern wenden sich damit auch an Politiker, Behörden und die Öffentlichkeit.

CAA - Grundsätze zum Bergsteigen

1. Der freie, unentgeltliche Zugang zu den Bergen stellt einen vorrangigen Wert dar. Mit dieser Forderung einher geht für uns die Verpflichtung, das Natur- und Kulturerbe der Berge zu schützen.
2. Bewusstes Risiko ist ein wesentlicher Bestandteil des Bergsteigens. Vor allem das im Rahmen einer Seilschaft gemeinsam eingegangene und geteilte Risiko, sowie das Bestreben, daraus keine strafrechtlichen Streitsachen zu nähren, sind wichtige kulturelle Bestandteile des Bergsteigens. Kenntnisse über und Respekt vor der Bergwelt sind unabdingbare Voraussetzungen für ein möglichst sicheres Bergsteigen.
3. Wir fordern und fördern ein ganzheitlich verantwortungsvolles Verhalten aller Bergsteiger, angefangen vom Umgang mit Materialien, der Anreise bis zum Verhalten in Unterkünften und in den Bergen. Dort stehen einerseits der Pflanzen- und Wildschutz, die konsequente Abfalldisziplin, die Lärmvermeidung sowie die Rücksicht auf Ressourcen und Kultur der einheimischen Bevölkerung im Vordergrund.
4. Die Begrenzung und Kontrolle von technischen Zugangshilfen, sowie der Benutzung von Motorfahrzeugen aller Art für den Bergsport betrachten wir als Teil unserer Bemühungen zum Schutz der Umwelt im Gebirge.
5. Markierungen und Beschilderungen von Routen und Wegen im Gebirge sollen wirksam aber diskret sein. Die Sicherheit soll gebührend berücksichtigt sein, Ziel kann jedoch nicht die Reduktion der Selbstverantwortung auf Null sein. In Bereichen oder auf Routen, deren Wildheit und Ursprünglichkeit von spezieller Bedeutung sind, kann auch ein Verzicht auf Markierungen erwünscht sein.
6. Der Erschliessung der Berge mit alpinechnischen Einrichtungen sollen Grenzen gesetzt werden; das unberührte Hochgebirge mit seinem hohen Erlebniswert ist davon freizuhalten. Die Errichtung von Klettersteigen, Canyoningstrecken, Klettergärten, etc., sollte sich auf talnahe, verkehrstechnisch erschlossene und ökologisch belastbare Gebiete beschränken. Die Beschreibungen von Routen in Führern und Topos sollen mit der notwendigen Rücksicht auf die lokalen kulturellen und ökologischen Besonderheiten erfolgen.
7. Bestehende klassische und alpinhistorisch bedeutsame Kletterrouten sollen in ihrem Originalcharakter erhalten bleiben. Die Absicherung neuer Routen soll sich am gebietsüblichen Standard orientieren. Erstbegehungen sind ausschließlich von unten durchzuführen. Fixseilstrecken und Lager/Depots an Expeditionsbergen sollen wieder abgebaut werden.
8. Die bestehende Dichte von Hütten und Biwaks in den Alpen wird als ausreichend betrachtet. Neue Unterkünfte sollen nur in wohl begründeten Ausnahmefällen errichtet werden. Eine Entwicklung zu eigentlichen Hochgebirgshotels ist nicht wünschenswert. Komfortsteigerungen sollen sich vor allem am ökologischen Rahmen ausrichten – die Hütten der Alpinverbände sollen ökologische Vorbildlich sein. Zur Erreichung dieses Zieles soll auch moderne Technologie eingesetzt werden.
9. Wettkämpfe im unerschlossenen Gebirgsraum sind auf Bereiche zu beschränken, welche der grösseren Belastung problemlos gewachsen sind; in Schutzgebieten sind sie zu unterlassen. Der Einsatz von Fluggeräten muss auf Rettungsmaßnahmen beschränkt bleiben und terrestrischer Verkehr darf ausschließlich auf Pisten oder Straßen erfolgen. Abfälle oder andere Gebrauchsmaterialien müssen umgehend entsorgt bzw. entfernt werden.
10. Die Mitglieder und die Verantwortlichen des CAA werden aufgefordert, größte Wachsamkeit walten zu lassen und bei den jeweils zuständigen Gebietskörperschaften zu intervenieren, um Projekte zu verhindern, die entweder den freien Zugang ungerechtfertigt einschränken oder Natur und Landschaft des Gebirges in unzulässiger Weise beeinträchtigen.

Beschlossen in Innsbruck 2002, verabschiedet in Malbun 2008.